

1997

Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1997

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 97	Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997) FNA: neu: 611-17-5; 611-17, 2129-8, 611-17-2 GESTA: D028	805
18. 4. 97	Dritte Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 2032-1/4; 2030-2-3, 2030-2-11, 2030-2-23, 51-1-3, 2030-2-2, 51-1-23	810
18. 4. 97	Neufassung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung FNA: 7832-1-21	814

Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997)

Vom 18. April 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen, sobald dafür die entsprechenden Voraussetzungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt sind, sowie die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung von roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Personenkraftwagen sind für die Beurteilung der Schadstoffemissionen und der Kohlendioxidemis-

sionen, für die Beurteilung als schadstoffarm und für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen technischer Art die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

3. § 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Fahrzeugen, die nach § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, nach § 18 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung keiner Betriebserlaubnis bedürfen und nach § 18 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kein amtliches Kennzeichen führen müssen;“

4. Nach § 3a wird folgender neuer § 3b eingefügt:

„§ 3b

Steuerbefreiung für besonders
schadstoffreduzierte Personenkraftwagen

(1) Das Halten von Personenkraftwagen ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zu-

lassung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG (ABl. EG Nr. L 100 S. 42), entsprechen und zunächst über die dort festgelegten Grenzwerte hinaus folgende Grenzwerte einhalten:

1.	Fremdzündungs- motor	Selbstzündungs- motor
Kohlenstoff- monoxid- masse	1,5 g/km	0,6 g/km
Kohlenwasser- stoffmasse	0,17 g/km	
Stickoxid- masse	0,14 g/km	0,5 g/km
Summe der Massen der Kohlen- wasserstoffe und Stickoxide		0,56 g/km
Partikelmasse		0,05 g/km
2.	Fremdzündungs- motor	Selbstzündungs- motor
Kohlenstoff- monoxid- masse	0,7 g/km	0,47 g/km
Kohlenwasser- stoffmasse	0,08 g/km	
Stickoxid- masse	0,07 g/km	0,25 g/km
Summe der Massen der Kohlen- wasserstoffe und Stickoxide		0,3 g/km
Partikelmasse		0,025 g/km.

Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn in den Fällen der Nummer 1 der Personenkraftwagen vor dem 1. Januar 2001 und in den Fällen der Nummer 2 vor dem 1. Januar 2005 erstmals zum Verkehr zugelassen wird. Sie endet abweichend von Satz 1, sobald die Steuerersparnis vor dem 1. Januar 2006 auf der Grundlage der Steuersätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in den Fällen der Nummer 1 bei

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter oder einen Teil davon, wenn sie

Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 250 Deutsche Mark und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 500 Deutsche Mark und in den Fällen der Nummer 2 bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 600 Deutsche Mark und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 1 200 Deutsche Mark erreicht hat; die Dauer einer vorübergehenden Stilllegung wird bei der Berechnung dieser Beträge berücksichtigt.

(2) Das Halten von Personenkraftwagen, deren Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 329 S. 39), nach Feststellung der Zulassungsbehörde

- a) unabhängig vom Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr 90 g/km,
b) bei erstmaliger Zulassung zum Verkehr vor dem 1. Januar 2000 120 g/km

nicht übersteigen, ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung endet abweichend von Satz 1, sobald die Steuerersparnis vor dem 1. Januar 2006 auf der Grundlage der Steuersätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in den Fällen des Buchstaben a den Betrag von 1 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Buchstaben b den Betrag von 500 Deutsche Mark erreicht hat; die Dauer einer vorübergehenden Stilllegung wird bei der Berechnung dieser Beträge berücksichtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 erfüllt, wird dem Fahrzeughalter die Summe der Steuerbefreiungen gewährt.“

5. Die §§ 3e, 3f und 3h werden gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt:
„bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren zusätzlich nach Schadstoffemissionen und Kohlendioxidemissionen;“.

b) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern um die Stützlast zu vermindern.“

durch Fremdzün-
dungsmotoren an-
getrieben werden
und

durch Selbstzün-
dungsmotoren an-
getrieben werden
und

- a) als schadstoffarm anerkannt sind, der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

	durch Fremdzündungsmotoren angetrieben werden und	durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und
<p>(ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG (ABl. EG Nr. L 100 S. 42) entsprechen und über die dort genannten Grenzwerte hinaus die in § 3b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Grenzwerte einhalten oder wenn die Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 329 S. 39), 90 g/km nicht übersteigen</p>		
aa) bis zum 31. Dezember 2003	10,00 DM	27,00 DM
bb) ab dem 1. Januar 2004	13,20 DM	30,20 DM
<p>b) als schadstoffarm anerkannt sind, der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG (ABl. EG Nr. L 100 S. 42) entsprechen und die in der Richtlinie 94/12/EG unter Nummer 5.3.1.4 für die Fahrzeugklasse M genannten Schadstoffgrenzwerte einhalten</p>		
aa) bis zum 31. Dezember 2003	12,00 DM	29,00 DM
bb) ab dem 1. Januar 2004	14,40 DM	31,40 DM
<p>c) als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt sind und für sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten Ozonkonzentrationen nach § 40c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), nicht gilt</p>		
aa) bis zum 31. Dezember 2000	13,20 DM	37,10 DM
bb) ab dem 1. Januar 2001	21,20 DM	45,10 DM
cc) ab dem 1. Januar 2005	29,60 DM	53,50 DM
<p>d) nicht als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt sind und für sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten Ozonkonzentrationen nach § 40c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gilt</p>		
aa) bis zum 31. Dezember 2000	21,60 DM	45,50 DM
bb) ab dem 1. Januar 2001	29,60 DM	53,50 DM
cc) ab dem 1. Januar 2005	41,20 DM	65,10 DM
<p>e) als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt oder als bedingt schadstoffarm Stufe A anerkannt sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm Stufe A anerkannt wurden, und für sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten Ozonkonzentrationen nach § 40a in Verbindung mit § 40c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt</p>		
aa) bis zum 31. Dezember 2000	33,20 DM	57,10 DM
bb) ab dem 1. Januar 2001	41,20 DM	65,10 DM
cc) ab dem 1. Januar 2005	49,60 DM	73,50 DM
<p>f) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuersätze nach den Buchstaben a bis e erfüllen,</p>		
aa) bis zum 31. Dezember 2000	41,60 DM	65,50 DM
bb) ab dem 1. Januar 2001	49,60 DM	73,50 DM;“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 beträgt die Jahressteuer,

1. wenn sie nur für Krafräder gelten
2. im übrigen

90 DM,
375 DM.“

c) Absatz 7 wird gestrichen.

8. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern um die Stützlast zu vermindern.“

9. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Die Steuer ist“ werden die Wörter „abweichend von den Absätzen 1 und 2“ und nach dem Wort „Zeitraum“ die Wörter „im voraus“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „abweichend von den Absätzen 1 und 2“ gestrichen.

cc) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn ein Saisonkennzeichen nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugeteilt wird; für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Festlegung eines einheitlichen Fälligkeitstages nicht zulässig.“

b) Am Ende des Absatzes 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 beträgt die Steuer für jeden Tag des Berechnungszeitraumes ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer; der 29. Februar wird in Schaltjahren nicht mitgerechnet.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird ein Saisonkennzeichen nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugeteilt, so wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gültigkeit des Kennzeichens für die Dauer der Gültigkeit unbefristet festgesetzt.“

b) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn die Dauer der Gültigkeit eines Saisonkennzeichens nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geändert wird.“

11. Die §§ 12a und 12b werden gestrichen.

12. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und ein zu erstattender Steuerbetrag bis zu 20 Deutsche Mark werden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

Im Anhang werden

1. in Nummer 1 die Wörter „zunächst bis 1. Juli 1998“ gestrichen,
2. in Nummer 2.2 nach den Wörtern „mehr als 2 800 kg, die“ die Wörter „vor dem 26. Juli 1995 zum Verkehr zugelassen wurden und die mindestens seit diesem Zeitpunkt“ eingefügt,
3. in Nummer 2.2.4 nach den Wörtern „in Anspruch nehmen“ die Wörter „und bei ihrer erstmaligen Zulassung zum Verkehr nicht nachweislich mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung ausgerüstet waren“ eingefügt,
4. in Nummer 2.3 in Satz 1 nach den Wörtern „und Wohnmobile, die“ die Wörter „vor dem 26. Juli 1995 zum Verkehr zugelassen wurden und die mindestens seit diesem Zeitpunkt“ eingefügt,
5. nach Nummer 2.3 die folgenden Nummern eingefügt:
 - „2.4 Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von weniger als 1 400 Kubikzentimeter, die vor dem 26. Juli 1995 erstmals zum Verkehr zugelassen und nachweislich mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung ausgerüstet waren und die als bedingt schadstoffarm nach § 47 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannt worden sind,
 - 2.5 Kraftfahrzeuge, die nachträglich mit einem Abgasreinigungssystem versehen worden sind und
 - 2.5.1 die Anforderungen der Zweiundfünfzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. August 1996 (BGBl. I S. 1319) einhalten oder
 - 2.5.2 die Bestimmungen der Übergangsvorschrift in § 72 zu § 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge) der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen.“

Artikel 3

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994

(BGBl. I S. 1144), geändert durch Artikel 12 Abs. 45 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) wenn ein zum Verkehr zugelassener Personenkraftwagen nachträglich als schadstoffarm anerkannt wird,
den Tag der Anerkennung als schadstoffarm;“.
 - bb) Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:

„h) wenn bei einem zum Verkehr zugelassenen schadstoffarmen Personenkraftwagen der Vermerk „schadstoffarm“ im Fahrzeugschein gelöscht wird,
den Tag der Löschung im Fahrzeugschein;“.
 - cc) In Buchstabe i werden die Wörter „die Stufe des Förderungsbetrags im Falle der Nachrüstung sowie“ gestrichen.
 - dd) Die Buchstaben j und k werden gestrichen.
 - ee) Am Ende wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) ob bei Personenkraftwagen die Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 329 S. 39), 90 g/km oder 120 g/km nicht übersteigen.“
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C“ gestrichen.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung können aufgrund der Ermächtigungen in § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 9 und 10 tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2, 6 Buchstabe a, Nr. 7 Buchstabe a und c, Nr. 12 sowie Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee treten am 1. Juli 1997 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 4 § 3b Abs. 1 Nr. 2 tritt am Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Nachfolgerichtlinie, die die zweite Schadstoffstufe (Euro 4) regelt, zu der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/69/EG (ABl. EG Nr. L 282 S. 64), beschlossen wird, und zwar mit den Euro-4-Grenzwerten der Nachfolgerichtlinie. Im übrigen tritt Artikel 1 Nr. 4 am 1. Juli 1997 in Kraft.

Artikel 6

Überprüfung

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einer Erfahrungszeit von fünf Jahren durch die Bundesregierung überprüft. In diese Überprüfung ist insbesondere die Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer einzubeziehen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. April 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Dritte Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 18. April 1997

Auf Grund des § 80 und des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), von denen § 80 des Bundesbeamtengesetzes durch § 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 und des § 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) und in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3512) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Regelung treffen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wöchentliche“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„bei Eintritt in den Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) beträgt der Urlaub sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 auf Grund des Absatzes 5 Satz 1 oder 3 auf eine Sechstage-Woche umgerechnet worden, gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage sind, als Arbeits-

tage; ausgenommen sind Tage, die nach § 1 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung zu einer Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit führen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ durch die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „wöchentlichen“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Dienststelle kann den Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen, wobei jeder dem Beamten nach Absatz 1 zustehende Urlaubstag mit einem Fünftel seiner regelmäßigen Arbeitszeit angesetzt wird.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Urlaubsabwicklung, Verfall des Urlaubs

Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

Der Beamte kann auf Antrag die zwanzig Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage ansparen, solange ihm für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Der angesparte Urlaub verfällt, wenn er nicht spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes angetreten wird. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.“

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (10. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 348 S. 1).

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Heilkur, Badekur

Für je fünf Arbeitstage eines Urlaubs nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung sind zwei Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen; § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen.“

6. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 gilt entsprechend.“

7. In § 12 Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „Für den Bereich der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Sonderurlaubsverordnung**

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird in der Überschrift und in Absatz 3 jeweils das Wort „Entwicklungshilfe“ durch das Wort „Entwicklungszusammenarbeit“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Körperersatzstücken“ die Wörter „oder wegen einer sonstigen ärztlichen Behandlung des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muß,“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für eine Heilkur und eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften vom 10. Juli 1995 (GMBl. S. 470) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag des Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; in den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebene Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
2. Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß 1 Arbeitstag,
4. grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichem Anlaß bis zu 3 Arbeitstagen,
5. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
6. schwere Erkrankung eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr,
7. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr,
8. schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 bis 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 und 7 die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beamten zur Pflege bescheinigt; der Urlaub darf insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Für die im Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaft beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine von Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 abweichende Regelung treffen. Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern eine von Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 abweichende Regelung treffen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 kann einem Beamten, dessen Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung über vier Arbeitstage im Urlaubsjahr hinaus bis zu dem in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehenen Umfang gewährt werden, wenn dadurch keine haushaltsmäßigen Mehraufwendungen entstehen.“

3.. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

4. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Besoldung von längstens einem Monat läßt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.“

Artikel 3**Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung**

Die Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3516) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zwölf Wochen“ die Wörter „oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes länger“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Während des Erziehungsurlaubs kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang bewilligt werden. Für Richter ist während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung als Richter im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im übrigen darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden.“
2. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder überschritten hätten“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Soldatenurlaubsverordnung**

Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird unter Beifügen einer Abkürzung wie folgt gefaßt:

„(Soldatenurlaubsverordnung – SUV)“.
2. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „zusätzlich geleisteten Dienst“ durch die Wörter „besondere zeitliche Belastungen“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung des § 1.“
5. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

7. Die Überschrift des § 11 wird wie folgt gefaßt:

„Urlaub der Sanitätsoffizier-Anwärter zum Studium“.
8. In § 14 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 5**Verordnung
über den Erholungs-
urlaub bei Teilnahme an einer
besonderen Auslandsverwendung****§ 1**

Erholungsurlaub des Urlaubsjahres 1995, der wegen der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder deren unmittelbaren Vorbereitung nicht bis zum Ablauf des 30. April oder bei Übertragung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 angetreten werden konnte, verfällt mit Ablauf des 30. September 1997.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 außer Kraft.

Artikel 6**Änderung der Mutterschutzverordnung**

Die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3509) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

Artikel 7**Änderung der
Mutterschutzverordnung für Soldatinnen**

Die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 der Mutterschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.“

Mutterschutzverordnung sowie das Bundesministerium der Verteidigung den Wortlaut der Soldatenurlaubsverordnung und der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Neubekanntmachungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung, der Erziehungsurlaubsverordnung und der

Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 30. April 1996 in Kraft. Artikel 6 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Bekanntmachung der Neufassung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Vom 18. April 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 19. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2120) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern in der seit 31. Dezember 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965),
 2. die teils am 30. Dezember 1993, teils am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Dezember 1993 (BAnz. S. 11 097),
 3. den am 20. April 1994 in Kraft getretenen § 27 der Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737),
 4. die teils am 24. Dezember 1994, teils am 1. März 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3838),
 5. den am 22. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1768),
 6. den am 31. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2120).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 19 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 22e Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), die durch Artikel 3 Nr. 9 und 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) eingefügt worden sind,
des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), die durch Artikel 5 Nr. 13 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) eingefügt worden sind, sowie
des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946, BGBl. 1975 I S. 2652), von denen § 38 Abs. 1 durch Artikel 6 Nr. 4 und § 49 durch Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) neu gefaßt worden sind;
 - zu 2. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, sowie
des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169);
 - zu 3. des § 49 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169);
 - zu 4. des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169);
 - zu 5. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
des § 15 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 und 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) sowie
des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 18 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist;
 - zu 6. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) sowie
des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist.

Bonn, den 18. April 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen
bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern
(Einfuhruntersuchungs-Verordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes und
3. sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft.

(2) Diese Verordnung läßt, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften, die Ausnahmeregelungen nach § 47 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes, § 6c der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung und § 17a der Fleischhygieneverordnung unberührt.

(3) Soweit Gegenstände, die in dieser Verordnung geregelt sind, von den Vorschriften der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung erfaßt sind, bleiben deren Vorschriften unberührt.

§ 2

Anmeldung zur Einfuhr

(1) Wer in § 1 Abs. 1 genannte Lebensmittel aus Drittländern einführen will, hat einer amtlich bekanntgemachten Grenzkontrollstelle deren voraussichtliche Ankunftszeit in der Regel einen Werktag vorher anzumelden. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Musters nach Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen, soweit sie nicht bereits auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist. Das in Satz 2 genannte Muster wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Anmeldung ist in vierfacher Ausfertigung (Original und drei Durchschriften) in deutscher Sprache und, soweit die Lebensmittel für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates auszufüllen.

(3) Das Original und zwei Durchschriften der Anmeldung sind der Grenzkontrollstelle, eine Durchschrift der Anmeldung ist der Zolldienststelle, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist, zu übersenden.

§ 3

**Einfuhr bestimmter
Lebensmittel tierischer Herkunft**

(1) Hühnereier, eßbare Schnecken, Froschschenkel, Gelatine und Honig, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur aus solchen Drittländern in das

Inland eingeführt werden, die durch eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/118 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425 unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden. Die Entscheidung nach Satz 1 wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Lebensmittel dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie einer Einfuhruntersuchung nach § 4 Abs. 1 unterzogen worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Lebensmittel über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Warenuntersuchung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt hat.

§ 4

**Dokumenten- und
Nämlichkeitsprüfung, Warenuntersuchung**

(1) Bei der Einfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensmittel werden

1. die Dokumentenprüfung nach Anlage 1,
2. die Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 2 und
3. die Warenuntersuchung nach Anlage 3

durchgeführt. Bei Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, für die eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, erstreckt sich die Dokumentenprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 auf die Überprüfung sonstiger, die Sendung begleitender Dokumente, wie zum Beispiel Frachtbriefe oder Rechnungen oder sonstige Dokumente, die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse zulassen. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 unterbleibt die Warenuntersuchung bei den in § 1 Abs. 1 genannten Lebensmitteln, die über eine Grenzkontrollstelle in einem Hafen oder einem Flughafen eingeführt werden, wenn die Lebensmittel in Abstimmung zwischen der erstberührten Grenzkontrollstelle und der zuständigen Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat im Bestimmungshafen oder -flughafen eines anderen Mitgliedstaates überprüft werden, sofern

1. dieser über eine Grenzkontrollstelle verfügt,
2. die Lebensmittel auf dem See- oder Luftweg befördert werden und
3. der Verfügungsberechtigte dieses Verfahren beantragt hat.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 6.3 der Fleischhygiene-Verordnung bleibt unberührt.

(2) Weitergehende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4a

Zollager, Freizonen, Freilager

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Lebensmittel aus Drittländern, die in ein Zollager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden sollen, dürfen nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung nach § 4 nur unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und
3. Beifügen beglaubigter Kopien der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden

zum Bestimmungsort verbracht werden. Die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten auch für den Übergang von einem Lager oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 zu einem anderen. Im Falle des Satzes 2 wird das Dokument nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 anhand der Urkunden, die die Lebensmittel bei Eintreffen in dem ersten Lager oder Gebiet nach Satz 1 begleiten und auf Grund der hier durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen ausgestellt. Die für das Lager oder Gebiet nach Satz 1 zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle über das System ANIMO oder bis zur völligen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der Lebensmittel zu unterrichten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in ein Zollager, das von ihr im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt und vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist, verbracht werden. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die nach zollrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden fortlaufenden Aufzeichnungen über alle Ein- und Auslagerungen der Lebensmittel vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Vorschriften dieser Verordnung oder den lebensmittelhygienischen Vorschriften über sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft nicht entsprechen, dürfen – unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften – in eine Freizone oder ein Freilager nach Maßgabe des Absatzes 4 nur verbracht werden, sofern

1. sie dazu bestimmt sind, nach der Lagerung in ein Drittland wieder ausgeführt oder in eine andere Freizone oder ein anderes Freilager verbracht zu werden,
2. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde keine Einwände hat,
3. sie in anderen Räumlichkeiten gelagert werden als übrige Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen, und

4. sie ausschließlich gelagert oder ohne Änderung der Verpackung in Teilsendungen aufgeteilt werden.

(4) Das Verbringen nach Absatz 3 hat unter

1. Zollverschluß und
2. Beifügen der Originalbescheinigungen, auf denen von der zuständigen Behörde der Versand in die Freizone oder das Freilager mit einem Sichtvermerk bestätigt worden ist,

zu erfolgen. Die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk nach Satz 3 Nr. 2 anbringt, über das System ANIMO oder bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der in § 1 genannten Lebensmittel zu unterrichten.

§ 4b

Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde läßt die Einfuhr von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Lebensmitteln, die anschließend wieder ausgeführt werden sollen, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu, wenn die Dokumenten- und die Nämlichkeitsprüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben haben.

(2) Die Lebensmittel dürfen nur unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster des § 2 Abs. 1 Satz 2,
3. Beifügen der Originale der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden und

4. ohne Umladen

wieder ausgeführt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lebensmittel zur Verpflegung des Personals und der Passagiere, die an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt werden. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(4) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 auf ein anderes Flugzeug oder Seeschiff umladen will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(5) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 aus dem Transportmittel entladen und bis zum Weiterversand vorübergehend lagern will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die Lagerung hat in zugelassenen Zollagern zu erfolgen. Die zuständige Behörde hat eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen. Die Lebensmittel sind innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu versenden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist versendet, sind die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen.

§ 4c

Zollkodex

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Entscheidung über die Sendung

(1) Nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung ist das Dokument nach dem Muster des § 2 Abs. 1 in Nummer 2 durch die zuständige Behörde zu ergänzen. Danach ist das Original der Zolldienststelle, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist, zu übermitteln. Eine Kopie ist dem Verfügungsberechtigten oder seinem Vertreter auszuhändigen, die zweite Kopie ist in der Grenzkontrollstelle mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständige Behörde zieht die Originale der Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ein, sofern die Lebensmittel tierischer Herkunft für einen Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind und bewahrt diese mindestens drei Jahre lang auf.

(3) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen oder fleischhygienerechtlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihrem Bevollmächtigten gestatten, die Sendung an den Herkunftsort zurückzubringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Ansonsten sind die Lebensmittel einem Verfahren zur Unbrauchbarmachung für den Verzehr

durch Menschen nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu unterziehen oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 verbringt,
3. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wieder ausführt oder
4. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt,
3. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 verbringt,
4. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wieder ausführt oder
5. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Durchführung der Dokumentenprüfung

1. Jede Sendung von Lebensmitteln tierischer Herkunft wird auf ihre zollrechtliche Zweckbestimmung überprüft.
2. Die eine Sendung aus Drittländern begleitende Genußtauglichkeitsbescheinigung oder das sonstige vergleichbare Dokument wird einer Kontrolle unterzogen. Im einzelnen wird geprüft, ob die Bescheinigung
 - a) als Original vorliegt,
 - b) ein Drittland oder eine Region eines Drittlandes betrifft, das oder die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist; dabei ist die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen (ABl. EG Nr. L 146 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Rückstandsgarantien der Drittländer zu berücksichtigen,
 - c) inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für das betreffende Lebensmittel tierischer Herkunft und für das Drittland gemeinschaftsrechtlich oder national festgelegt wurde,
 - d) aus einem einzigen Blatt besteht,
 - e) vollständig ausgefüllt wurde,
 - f) zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der Lebensmittel tierischer Herkunft zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
 - g) sich auf einen Betrieb bezieht, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen oder für die Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist,
 - h) mindestens in deutscher Sprache und, soweit die Lebensmittel für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt ist,
 - i) die Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zugelassenen anderen beauftragten Person und einen gut leserlichen Aufdruck mit dessen oder deren Namen und Amtsbezeichnung trägt und ob das amtliche Siegel des Drittlandes, sofern ein solches vorgeschrieben ist, in einer anderen Farbe als die übrige Schrift auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder den Dokumenten aufgebracht ist,
 - j) inhaltsmäßig den Angaben der der Sendung zugehörigen Anmeldung nach dem Muster des § 2 Abs. 1 entspricht.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Durchführung der Nämlichkeitsprüfung

1. Es ist durch Augenscheinnahme festzustellen, ob die Lebensmittel tierischer Herkunft den Angaben auf den die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei sind insbesondere zu überprüfen
 - a) die Verplombung der Transportmittel, sofern vorgeschrieben,
 - b) das Vorhandensein und die Übereinstimmung der amtlichen Stempel, Genußtauglichkeitskennzeichnung oder sonstigen Kennzeichnung zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes mit dem Stempel oder sonstigen Zeichen auf dem Dokument,
 - c) bei abgepackten Lebensmitteln tierischer Herkunft überdies die veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung.
2. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die sich in Containern oder Vakuumverpackungen befinden, kann die Nämlichkeitsprüfung darauf beschränkt werden, ob die an dem Container oder der Verpackung angebrachten Plomben unbeschädigt sind und die darauf angebrachten Angaben mit den Angaben der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten übereinstimmen.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)**Durchführung der Warenuntersuchung**

1. Jede Sendung wird auf Einhaltung der Anforderungen an den Transport und an das Transportmittel überprüft. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) die Temperaturanforderungen für die betreffenden Lebensmittel tierischer Herkunft eingehalten worden sind, sofern diese vorgeschrieben sind,
 - b) die Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Transport nachteilig beeinflusst worden sind.
2. Es ist zu prüfen, ob die Lebensmittel tierischer Herkunft den Angaben auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) zum Beispiel unter Berücksichtigung des festzustellenden Gewichts eines Packstücks oder einer Packung die in der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Sendung entspricht,
 - b) bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung, der Kennzeichnung oder der Etikettierung eingehalten wurden.
3. Jede Sendung ist nach Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung einer sensorischen Prüfung, bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Lebensmitteln tierischer Herkunft nach dem Auftauen, zu unterziehen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens die Feststellung von Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen. Erforderlichenfalls ist die Messung der Innentemperatur des Lebensmittels tierischer Herkunft vorzunehmen. Diese Untersuchungen betreffen grundsätzlich 1 % der Packstücke/Packungen, jedoch mindestens 2 und höchstens 10 Packstücke/Packungen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Sendung erforderlich machen, kann von der Höchstzahl der zu untersuchenden Packstücke/Packungen nach oben abgewichen werden. Bei losen Lebensmitteln tierischer Herkunft wird die Prüfung an mindestens 5 über die Sendung verteilten separaten Stichproben vorgenommen.

Darüber hinaus sind die Lebensmittel stichprobenweise auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.
4. Laboruntersuchungen werden stichprobenweise oder im Verdachtsfall durchgeführt. Bei laufenden stichprobenweisen Laboruntersuchungen ist das Muster nach § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend auszufüllen; die betreffende Sendung kann zum freien Verkehr abgefertigt werden. Handelt es sich jedoch um eine Laboruntersuchung im Verdachtsfall, so kann die endgültige Entscheidung über die Sendung durch die zuständige Behörde solange verschoben werden, bis die Ergebnisse der Laboruntersuchung vorliegen. Die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsortes über das Ergebnis der Laboruntersuchungen.
5. Neben den in § 6 dieser Verordnung genannten Maßnahmen trifft die zuständige Behörde alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die von ihr an einzelnen Sendungen vorgenommenen Eingriffe kenntlich zu machen. Hierzu werden insbesondere alle untersuchten Packungen wieder verschlossen und amtlich abgestempelt sowie alle geöffneten Behältnisse wieder verplombt, wobei die Plomben-Nummer auf dem Dokument gemäß § 2 Abs. 1 und in den Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten anzugeben ist.
6. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 werden Warenuntersuchungen in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Die Entscheidung 94/360/EG wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Die Drittländer, die die in Artikel 1 Abs. 1 erster bis dritter Anstrich der Entscheidung 94/360/EG genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Satz 1 gilt nicht bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1996

Teil I: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1997 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 3 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn